

Darstellung wesentlicher Unterschiede der WVG-Satzungen alt und neu

I. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll künftig nur überwachend und beratend tätig sein. Die direkte Einflussnahme auf die Geschäftsführung und das Erfordernis vorheriger Aufsichtsratsbeschlüsse für bestimmte Maßnahmen entfallen. Eine unmittelbare Notwendigkeit hierzu besteht zwar nicht. Sie folgt indes indirekt aus den bei drei der vier künftigen WVG - "Muttergesellschaften" RVM, RLG und VKU (sowie WLE) zu beachtenden Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 für den ÖPNV im Rahmen der bei diesen Unternehmen geplanten "Inhouse"-Vergabe, wonach die Direktvergabe eines entsprechenden Auftrags die Kontrolle der jeweiligen Gesellschaft durch die Aufgabenträger in der Gesellschafterversammlung erfordert, was nicht gewährleistet ist, wenn ein nicht von den Aufgabenträgern beherrschter Aufsichtsrat die Geschicke beeinflussen kann. Bei der WVG hat dieses zu der Bestrebung nach einer ähnlichen Zuständigkeitsverlagerung im Sinne möglichst einheitlicher Satzungsregelungen innerhalb der gesamten WVG-Gruppe geführt.

II. Gesellschafterversammlung

Damit die o. a. Kontrolle der Aufgabenträger in der Gesellschafterversammlung der WVG gewährleistet ist, dürfen dort kreisangehörige Kommunen nur zu einem geringen Anteil (ggf. indirekt) vertreten sein. Nach Vollzug der umfangreichen Kapitalneuordnungsmaßnahmen werden die vier operativ tätigen Gesellschaften RVM, RLG, VKU und WLE, in denen die jeweiligen Aufgabenträger künftig beherrschenden Einfluss ausüben werden, einzig verbleibende Gesellschafter ihrer gemeinsamen "Servicegesellschaft" WVG sein. Ferner wurde das Erfordernis vorheriger Gesellschafterbeschlüsse bei wesentlichen Maßnahmen vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung verlagert. Es wird dadurch sichergestellt, dass die Aufgabenträger jederzeit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht die Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle, über die Gesellschaft ausüben.

III. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen im Entwurf der WVG-Satzung bringen im Wesentlichen die Satzung auf den aktuellen „Stand der Technik“. Das betrifft insbesondere die Einladung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen und schafft für die Beschlussfassungen dort einen flexibleren Rahmen.

Überdies stellt § 9 Abs. 2 der Satzung zahlreiche - potentiell risikoreiche - Geschäfte unter den Vorbehalt eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates. Dies soll die Gesellschafter vor unkontrolliertem und risikoreichem Handeln der Geschäftsführung schützen, insbesondere bei Spekulationsgeschäften wie etwa Derivaten.

Ferner sieht die Satzung zahlreiche Überarbeitungen im Hinblick auf Neuerungen in der Gemeindeordnung NRW vor, so z.B. in § 12 Abs. 9 der Satzung, dass der Wirtschaftsplan

der Gesellschaft auch den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird. Dies entspricht den kommunalrechtlichen Vorgaben (§ 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW), welche über § 53 Abs. 1 KreisO NRW auch für die Kreise zur Anwendung kommen.

Schließlich wurden die Vorgaben des Transparenzgesetzes NRW und des Landesgleichstellungsgesetzes NRW berücksichtigt.

gez. Hinterland